

Allgemeine Messe- Ausstellungsbedingungen für die Furth Messe

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an die Anmeldung bis zur Entscheidung über seine Zulassung gebunden. Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt nur gem. Ziffer 5 der AAB zulässig. An Meldungen die nach Meldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sowohl für sich als auch für seine sämtlichen Mitarbeiter bzw. Beschäftigte die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Messe Furth im Wald e.V. an. Der Anmelder hat für die sämtlichen Vorschriften in Sachen Arbeits- und Gewerberecht, Feuer- und Umweltschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung Sorge zu tragen und diese einzuhalten.

3. Zulassung zur Messe

Als Voraussetzung zur Zulassung gilt, dass der Aussteller zum Ausstellen bzw. Vertrieben der Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen autorisiert ist. Die Ausstellungsgegenstände bzw. Themenschwerpunkte (bei Dienstleistungen), die auf dem Stand präsentiert werden, müssen bei der Anmeldung angegeben werden. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der Ausstellungsware bzw. Themen. Die Änderungen nach der erfolgten Zulassung bedürfen der Genehmigung seitens des Veranstalters. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller, Anbieter und Besucher zu beschränken. Der Ausschluss der Konkurrenz bzw. der Mitbewerber kann vom Aussteller nicht verlangt werden. Der Veranstalter kann dies ebenfalls weder zusagen noch garantieren. Der Veranstalter hat das Recht Veränderungen der angemieteten Fläche bzw. Lage des Standes vornehmen, sofern dies sachlich gerechtfertigt

Der Vertragsabschluss zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller kommt zustande, sobald der Aussteller eine schriftliche Bestätigung der Zulassung erhält.

Bei Änderungen der Voraussetzungen für die Zulassung, hat der Aussteller dies sofort anzuzeigen (z.B. Änderung der Firma, Adresse, Änderung der Produkte). Der Veranstalter kann in dem Falle eine sofortige Kündigung aussprechen bzw. die Zulassung widerrufen. Eine Kündigung kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen ist. Im Fall der Kündigung durch die Messeleitung wird eine Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete fällig. Damit werden bereits entstandene Kosten für die Planung gedeckt. Sollten angemeldete Unternehmen unangenehm durch ihre Arbeitsweise oder angebotene Produkte auffallen, können seitens des Veranstalters verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung des Missstandes ergriffen werden: z.B. sofortiger Standabbau, Entzug der Zulassung. Unzulässig ist ebenfalls, unangemeldete und nicht zugelassene Produkte auf der Messe zu vertreiben. Dies kann ebenfalls zum sofortigen Entzug der Zulassung führen.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse, welche nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, können ihn dazu zwingen den geplanten Ablauf zu verändern bzw. die Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Fall ist Messe Furth im Wald e.V. zu Folgendem berechtigt:

- Sie kann die Messe vor Eröffnung der selben absagen. Erfolgt die Absage mindestens 6 Wochen und längstens 3 Monate vor der Eröffnung, wird ein Viertel der Standmiete als Festbetrag erhoben. Wenn die Absage 1-6 Wochen vor der Eröffnung erfolgt, erhöht sich der Festbetrag auf die Hälfte der Standmiete. Bei Schließung der Messe aufgrund höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung, muss der Aussteller die komplette Standmiete mit allen Nebenkosten begleichen.
- Sie kann die Messe zeitlich verlegen. Aussteller, die nachweislich auf einer anderen Veranstaltung angemeldet sind, bei denen es zu terminlichen Kollisionen kommt, können die Entlassung aus dem Vertrag beantragen.
- Sie kann die Messe zeitlich verkürzen. Angemeldete Aussteller haben keinen Anspruch aus dem geschlossenen Vertrag entlassen zu werden. Eine Preisänderung für die Standmiete und die Nebenkosten wird ausgeschlossen, ebenso Schadenersatzansprüche.

5. Rücktritt vom Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 30% der Miete als Unkostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstausssteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Zuteilung des Standes

Die Einteilung der Stände erfolgt nach Ermessen der Messe Furth im Wald e.V.. Sie wird dem Konzept, dem Thema der Halle und dem Gesamtbild der Stände entsprechend vorgenommen. Die Reihenfolge der Anmeldung wird nicht berücksichtigt. Mitbewerber können in gleicher Nähe zueinander platziert werden. Der Veranstalter hat keine Mitteilungspflicht darüber. Ausstellerwünsche werden mit einbezogen, können jedoch nicht garantiert werden. Dies gilt auch nicht als Grund für den Rücktritt vom Vertrag seitens des Ausstellers. Die Einplanung des Standes erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung zur Messe und wird schriftlich mitgeteilt. Etwaige Probleme mit der Standeinteilung müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Zulassung bzw. Bekanntwerden der Einteilung dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Der Aussteller muss damit rechnen, dass die Größe seines Standes (Tiefe & Breite) aus technischen Gründen um jeweils 10cm geringer ausfallen kann. Die berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für im Vorfeld, (mindestens 14 Tage vor Messebeginn) schriftlich angemeldete Fertig- oder Systemstände. Eine Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen. Die Messe Furth im Wald e.V. muss dem betroffenen Aussteller eine/n Fläche/Stand anbieten, die/der möglichst gleichwertig sein soll. Verschiebungen eines Standes um einige Meter in der gleichen Halle, muss der Aussteller ohne gegenseitige Entschädigung hinnehmen. Die Messeleitung kann aus sicherheitstechnischen oder technischen Gründen (z.B. Aufbauänderung einer Halle) Notausgänge, Ein- und Ausgänge verschieben. Ändert sich dadurch ein Stand, wird der Aussteller umgehend über die Veränderung informiert.

7. Untervermietung des Standes, Mitausssteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller darf ohne Genehmigung der Messe Furth im Wald e.V. dem ihn zugewiesenen Stand weder ganz noch teilweise untervermieten. Vor Tausch von Ständen muss die Genehmigung der Messe Furth im Wald e.V. eingeholt werden. Der Aussteller darf an seinem Stand keine Aufträge für andere Firmen annehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf der Genehmigung des Veranstalters und ist zudem gebührenpflichtig. Bei Vorliegen einer nicht genehmigten Untervermietung oder Weitergabe eines Standes an Dritte, sind vom Aussteller, sofern von der Messe Furth im Wald e.V. nicht Räumung veranlasst, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Aus den Anmeldeunterlagen müssen der Firmenname, die Rechtsform und die genau Adresse des Ausstellers hervorgehen.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Sollten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam anmieten, so haftet jeder von ihnen gesamtschuldnerisch. Sie müssen jedoch bei Anmeldung einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten nennen. Alle Mitteilungen, die an den bevollmächtigten Vertreter weitergegeben werden, verstehen sich als Mitteilungen an alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

9. Mieten und Kosten

Im Anmeldeformular der Messe Furth im Wald e.V. sind alle Grundkosten des Messestandes vermerkt: Standmieten für Reihenstände samt Zuschlägen für Eck-, Kopf- und Blockstände und Werbekostenpauschale. Andere zusätzliche Leistungen, z.B. Strom, Wasser, Möbel usw. können ebenfalls der Anmeldung entnommen werden. Alle Preise der Messe Furth im Wald verstehen zzgl. Gesetzlicher MwSt.

10. Zahlungsbedingungen

a) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit Bank- einzug bereit. Siehe Ziffer 8 der "Besonderen Ausstellungsbedingungen".

b) Zahlungsverzug

Sollte keine Kontodeckung bestehen, so werden von Fälligkeit an Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem von der Zeit von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.

Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

11. Gestalten und Ausstattung der Stände

Bei der Standgestaltung ist zu berücksichtigen, dass der Name und die Anschrift des Standinhabers während der ganzen Veranstaltung am Stand für alle erkennbar anzubringen ist. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann im Interesse des Gesamtbildes jedoch Auflagen für einen Stand machen, die zwingend zu befolgen sind. Richtlinien, die die Sicherheit betreffen (z.B. Feuerwehrentechnische Auflagen), sind zwingend einzuhalten (siehe hierzu „Technische Richtlinien“). Übernimmt ein Aussteller den kompletten Aufbau seines Standes selbst, so kann die Messe Furth im Wald e.V. einen maßstabsgerechten Entwurf vor Beginn des Aufbaus verlangen und muss diesen ggf. genehmigen. Fertig- oder Systemstände sind unbedingt der Messe Furth im Wald vor Beginn der Messe mitzuteilen. Externe Firmen, die den Aufbau betreuen, sind der Messeleitung bekanntzugeben. Die Überschreitung der Standbegrenzung ist verboten. Genehmigungspflichtig ist zudem die Überschreitung der Aufbauhöhe eines Standes (max. 2,50m). Die Messe Furth im Wald kann verlangen, dass genehmigungspflichtige Aufbauten entfernt werden bzw. so geändert werden, dass sie den technischen Richtlinien bzw. diesen Bedingungen entsprechen. Kommt der Aussteller der schriftlichen oder mündlichen Aufforderung innerhalb eines Tages nicht nach, so muss der Aussteller die Entfernung oder Veränderung seines Standes hinnehmen. Die zusätzlich entstandenen Kosten werden dem Aussteller auferlegt. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Stand aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen geschlossen bzw. abgebaut werden muss.

Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss den polizeilichen/ feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

12. Werbung

Verteilen von Drucksachen und die Ansprache von Besuchern der Furth Messe ist nur innerhalb des eigenen Standes möglich. Der Messeplan dient hierzu als Grundlage. Genehmigungspflichtig ist die Inbetriebnahme bzw. das Vorführen von allen Arten von Lautsprecher- und Musikanlagen, Lichtbilddarbietungen, auch wenn diese nur dem Werbezweck dienen. Die erteilte Genehmigung kann jedoch während der laufenden Veranstaltung vom Veranstalter eingeschränkt oder widerrufen werden. Der Aussteller hat sich an die Vorgaben und Genehmigung der Messeleitung zu halten. Tut er dies nicht, kann das bis zur Schließung des Standes lt. Punkt 5 führen. Nutzt die Messe Furth im Wald e.V. eine Lautsprecheranlage, behält sie sich Durchsagen vor.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den BAB angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen (siehe Punkt 5). Schadensersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen. Die der Ausstellungsleitung dadurch entstandenen Kosten hat der Mieter zu tragen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Bitte beachten Sie, dass zum Aufbau weder ein Hubstapler noch ein Radlader zur Verfügung gestellt wird.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal Ausweise kostenlos. Diese Ausweise berechtigen das Personal ausserhalb der geregelten Öffnungszeiten den Zutritt auf das Messegelände. Personen ohne diesen Ausweis haben keinen Zutritt und werden vom Wachpersonal zurückgewiesen. Der Bewachungsdienst ist in diesem Fall weisungsbefugt! Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos eingezogen. Jeder Aussteller erhält ebenso Zufahrtberechtigungen für das Messegelände und den Ausstellerparkplatz. Diese Ausweise dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. In diesem Fall oder im Fall einer Ausweiskopie wird ein Strafbetrag von 100,00€ pro Ausweis in Rechnung gestellt.

15. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Reinigung der Stände und der davor befindlichen Wege obliegt dem Aussteller und muss täglich bei Bedarf und bei Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung abgebaut oder geräumt werden. Zuwider handelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in der Höhe der halben Standmiete zahlen. Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Wird das Ausstellungsgut trotzdem entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder teilweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen oder Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem festgesetzten Abbautermin nicht abgebaute Stände oder abgefahrenere Ausstellungsgüter werden auf Kosten der Aussteller entfernt oder eingelagert.

17. Stromanschluss

Die allgemeine Beleuchtung ist im Mietpreis enthalten. Gewünschte Anschlüsse gehen zu Lasten der Aussteller (siehe Punkt 4 der BAB). Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messeleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere des VDE - nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt während der Zeit von Ausstellungsschluss bis Beginn am darauffolgenden Tag um 10.00 Uhr der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung der Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung. (Siehe auch Ziffer 8 BAB). Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung möglich.

19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

20. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihr Ausstellungsgut und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Hausordnung

Die Ausstellungsleitung und die Stadt Furth i. W. üben das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Beide können eine Hausordnung erlassen. Der Bürgermeister der Stadt Furth i. W. und die Vorstandschaft des Further Messe e.V. sind weisungsbefugt.

22. Änderungen

Von den "Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen" abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 8 Tage nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cham, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Besondere Ausstellungsbedingungen (BAB)

n

1. Allgemeines

Die "Further Messe" findet zu dem in der Anmeldung eingetragenen Termin am Ausstellungsgelände des Volksfestplatzes der Stadt Furth i. W., und der Chambaue, statt. Das gesamte Ausstellungsgelände ist mit LKW und Bussen gut zu erreichen. Das Messegelände befindet sich in einem eingetragenen Überschwemmungsgebiet! Für einen optimalen, trockenen und geraden Untergrund im Außenbereich der Ausstellungsfläche kann hinsichtlich Wettereinflüsse nicht garantiert werden.

2. Öffnungszeiten

Die Ausstellung wird zum vorgegebenem Datum am Freitag um 10.00 Uhr eröffnet, der Eröffnungs-Festakt findet zu vorgegebener Zeit statt. Schließung an diesem Tag um 18.00 Uhr. Für die restliche Ausstellungsdauer ist jeweils geöffnet von Sa., So., 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Informationen

Weitere Informationen für die Ausstellung können bei Bedarf bei der Organisationsleitung (Mobil 0170/8361079) eingeholt werden. Für die Buchhaltung wenden Sie sich an Frau Kaiser-Baumer (Mobil 0152/04863928).

4. Versicherung

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden an Standbauten und Schaugut. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Standdekorationen, insbesondere Grünpflanzen und Blumen, sind gegen alle üblichen Gefahren – ebenso wie die Ausstellungs exponate – durch den Aussteller zu versichern. Vor allem bei niedrigen Nachttemperaturen sind solche Ausschmückungen vor Kälteschäden zu schützen.

5. Brennstoffe

Innerhalb der Ausstellungshallen ist der Einsatz von Brennstoffen wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Glasflaschen usw. befinden. Pkw's dürfen in den Hallen nur mit entleertem Tank und abgeklemmter Batterie aufgestellt werden.

6. Werbung Further Messe

Für die Further Messe wird sowohl in Printmedien, als auch auf Großflächenplakaten geworben. Im Vorlauf der Messe wird über Rundfunkspots und Veranstaltungshinweise auf den regionalen Rundfunksendern hingewiesen. Zur direkten Messezeit werden in den regionalen Zeitungen und Anzeigenblättern div. Inserate geschaltet. Ausserdem werden zusätzlich Medienberichte vom Messeveranstalter an die Medien weitergegeben.

7. Abrechnung

Die Abrechnung der Standkosten erfolgt 3 Monate vor Ausstellungsbeginn durch Bankeinzug. Mit Abgabe der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit dem Bankeinzugsverfahren einverstanden.

8. Anmelde-, Aufbau- und Abbauschluss

Anmeldeschluss für die Further Messe ist der 01. März 2022. Aufbaubeginn ist am 22. April, Aufbauschluss am Eröffnungstag um 10.00 Uhr, Abbauschluss am Dienstag nach Ausstellungsende um 12.00 Uhr. **Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Messe bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.**

9. Bewachung

Das Ausstellungsgelände wird während der Nachtzeit von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr von einem Wach- und Schließdienst bewacht. Den Anweisungen des Bewachungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Siehe auch Ziffer 20 AAB und Ziffer 5 BAB.

10. Müllentsorgung / Einwegmaterialien

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Veranstalter verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Der anfallende Müll während des Aufbaus der Messestände muss von den Ausstellern selbst entsorgt werden. Für den Tagesmüll während der Messe steht hinter der Messehalle ein Müllcontainer zur Verfügung.

11. Müllentsorgung / Standflächensauberkeit

Die Aussteller sind verpflichtet, Ihre Messestände und den dazugehörigen Weg vor dem Messestand sauber zu halten.

12. Werbeflächen

Für die Werbeflächen oder Prospektverteilung von Nichtausstellern innerhalb des Ausstellungsgeländes oder an der Umzäunung wird ein Betrag von 100,00 Euro berechnet. Die Flächen werden nur von der Messeleitung vergeben.

13. Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Zusätzlich zu den besonderen Ausstellungsbedingungen gelten die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen. Nur bei Anerkennung aller Punkte und ohne jegliche Streichung wird der Vertrag rechtskräftig!

14. Behördliche Auflagen

Das jeweils zur Messe ausgearbeitete Hygienekonzept in Hinblick auf das Coronavirus (COVID-19) ist zwingend einzuhalten. Die zum Beginn der Messe sowie im Vorfeld zum Aufbau geltenden behördliche Auflagen sind zu berücksichtigen und folge zu leisten. Dies beinhaltet auch die Maßnahme zur kurzfristigen Absage der Messe. Hierzu gelten die unter Punkt 4 aufgeführten Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB) zur Änderung - Höhere Gewalt